

**Von Gottes Gnaden Albrecht/ Hertzog zu Meckelnburg/ Friedlandt unnd Sagan ...
Erbare liebe Getrewen/ Nachdem die jetzige kundbare Nothwendigkeit
unumbgänglich erfodert/ daß zufferst und für allen dingen unsere beyde
SeeStädte Rostock und Wißmar mit nötigen provision, zum wenigsten auff Jahr
unnd Tag versehen und verforget werden müssen ... : Datum Güstrow den 13.
Iulii Anno 1630. Ad mandatum suae Celsitudinis proprium.**

[S.l.], 1630

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn73065706X>

Druck Freier  Zugang



1630, 13 Julii.

Son Gottes Gnaden
Albrecht/ Hertzog zu Meckeln-
Burg / Friedlandt vnd
Sagan / ꝛc.

Erbareliebe Getrewen / Nachdem die jetzige kundbare Nothwendigkeit vnombgänglich erfordert / das zufoerst vnd für allen dingen vnser beyde See- Städte Rostock vnd Wismar mit nötiger provisi- on., zum wenigsten auff Jahr vnd Tag versehen vnd versorget werden müssen / Gestalt wir dann solches an Bür- germeister vnd Rath in jetzgedachten beyden Städten ernstlich vnd bey gewisser Straff gelangen lassen / Vnd ihnen nicht allein / ihre gemeine Stadt Kornhäuser / Sondern auch einem jedwedern Bür- gern vnd Einwohnern in seinem eigenen Hause auff ein ganzes Jahr bey vermeydung ebenmessiger Straffe zuversorgen / noch für Auf- gang des Monats Augusti ins Werck zu stellen / ernstlich anbefoh- len.

Damit nun aber solches desto gewisser vnd vnfeilbar geschehen könne / Als befehlen Wir euch hiemit gnädig vnd ernstlich / das ihr / so bald ihr ewer Korn in die Scheuren gesamlet habt / darvon eilt- che Drömbt aufdreschen / vnd noch für außgang des Augusti in ge- dachte Vnser Städte verschaffen / vnd wie viele ihr dessen in er- melter frist hienein gebracht vnd verkaufft / einen Schein geben / vnd in vnser Cankley einlieffern / auch inmittelst nirgends anders / dann in benandte vnser beyde Seestädte Rostock vnd Wismar ewer Korn führen vnd verkauffen lassen sollet / Wornach ihr euch gehorsamb- lich zu richten. Datum Güstrow den 13. Julij Anno 1630.

Ad mandatum suæ Celsitudinis
proprium..

Albrecht

AK. 4060. (4) ⁵

13 Julii 1630.

Faint, illegible text visible through the paper, likely bleed-through from the reverse side.



Den Erborn unsern lieben Getreiden



Walten Hirs Mandat.
Item wegen angeführten
von Magister in Rostock
und Wismar 1636

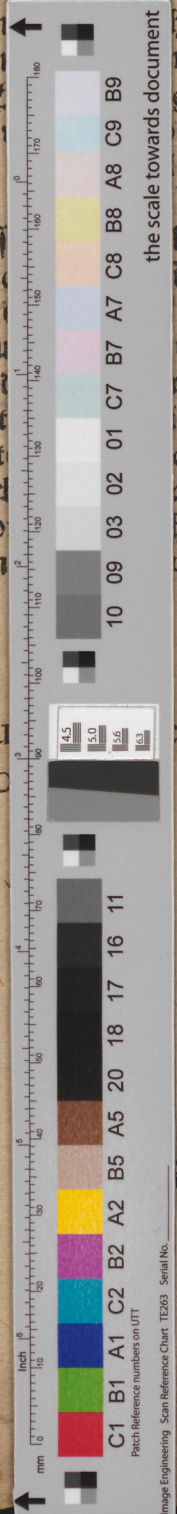
77.

1630, 13 Julii

Von Gottes Gnaden Albrecht / Hertzog zu Meckeln- burg / Friedlandt vnd Sagan / ꝛc.

Gebare liebe Getrewen / Nachdem die jetzige
kundbare Nothwendigkeit vnbegänglich erfordert/
das zufoerst vnd für allen dingen vnser beyde See-
Städte Rostock vnd Wismar mit nötziger provisio-
n, zum wenigsten auff Jahr vnd Tag versehen
vnd versorget werden müssen / Gestalt wir dann solches an Bür-
germeister vnd Rath in jetzgedachten beyden Städten ernstlich vnd
bey gewisser Straff gelangen lassen / Vn-
gemeine Stadt Kornhäuser / Sondern an
gern vnd Einwohnern in seinem eigenen
bey vermeydung ebenmessiger Straffe zu
gang des Monats Augusti ins Werk zu
len.

Damit nun aber solches desto gewiss
könnne / Als befehlen Wir euch hiemit gn-
so bald ihr ewer Korn in die Scheuren ge-
che Drömbt aufdreschen / vnd noch für au-
dachte Vnser Städte verschaffen / vnn-
melter frist hienein gebracht vnd verkaufft
in vnser Cankley einlieffern / auch inmit-
in benandte vnser beyde Seestädte Rostock
führen vnd verkauffen lassen sollet / Wo-
lich zu richten. Datum Güstrow den



ht allein / ihre
vedern Bür-
ganges Jahr
ch für Auf-
ch anbesoh-
bar geschehen
lich / das ihr/
darvon etli-
ugusti in ge-
dessen in er-
n geben / vnd
anders / dann
ar ewer Korn
h gehorsamb-
ano 1630.

Ad mandatu
pro

litudinis

Albrecht

4060. (4) 5

13 Julii 1630